

Börsenordnung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für den Pferdemarkt anlässlich des Brokser Heiratsmarktes

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Die Börsenordnung gilt für den oben angegebenen Pferdemarkt anlässlich des Brokser Heiratsmarktes und wurde vom Fleckens Bruchhausen-Vilsen erlassen. Mit Betreten der Veranstaltungsfläche erkennt der Anbieter/Besucher diese Börsenordnung verbindlich an. Anweisungen des Veranstalters und eventuell anwesenden Amtspersonen ist Folge zu leisten. Personen, die die Börsenordnung und ihre Bestimmungen missachten, können dem Veranstaltungsbereich verwiesen werden.

2. Gegenstand der Börse, Bestimmungen für Anbieter

Die Tierbörse findet am Marktdienstag auf dem Pferdemarktgelände des Brokser Heiratsmarktes statt. Die Tiere dürfen nur auf den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Bereichen angeboten werden. Außerhalb der vorgesehenen Stellflächen ist das Anbieten und Weitergeben von Tieren verboten. Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden sollen, dürfen sich nicht auf dem Börsengelände aufhalten. Es sind nur klinisch gesunde Tiere zugelassen, die transportfähig sind. Die Anbieter sind dazu verpflichtet, alle Tiere unverzüglich nach der Ankunft auf dem Veranstaltungsgelände auf die ausgeschilderten Stellflächen ihrer Art entsprechend unter zu bringen. Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Pferden, Eseln, Rindern, Ziegen, Schafen, Kaninchen, Meerschweinchen, Frettchen, Kanaren – mit Ausnahme von artgeschützten Tieren – sowie Geflügel (nur in geschlossenem Raum). Es ist sicherzustellen, dass für jedes Tier ausreichend Platz sowie ausreichende Versorgung vorhanden ist. Es dürfen nur Pferde mit gültigem Pass vorgeführt werden. Der Handel mit anderen Tieren, wie beispielsweise mit Hunden, Katzen und Exoten wird grundsätzlich untersagt.

3. Termine

Anmeldeschluss, um eine damit verbundene Prämie zu erhalten, ist am Montag, 25. August 2026.

Auftrieb ist am Tag des Pferdemarktes von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr. Offizieller Beginn der Veranstaltung ist ab 7.00 Uhr. Der Abtrieb hat am Ende der Veranstaltung (ca. 14.00 Uhr) zu erfolgen.

4. Sonstiges

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

II. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

1. Jeder Anbieter ist dazu verpflichtet, sich an die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des BMELV vom 1. Juni 2006 zu halten.

2. Jeder Anbieter ist dazu verpflichtet, sich an § 11 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zu halten sowie eine gültige Erlaubnis nach § 11 TierSchG zu besitzen und diese auf Verlangen vorzulegen.

3. Jeder Anbieter oder deren Vertreter ist dazu verpflichtet, sich während der gesamten Marktdauer bei ihren Tieren aufhalten und diese zu beaufsichtigen. Alkoholisierter Personen sind für die Beaufsichtigung von Tieren nicht geeignet.

4. Jeder Anbieter ist dazu verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Landkreises Diepholz zu halten.

5. Für jedes Tier ist über die gesamte Dauer des Marktes ein wirksamer Witterungsschutz, insbesondere gegen starke Sonneneinstrahlung, zu gewährleisten.

6. Spezielle Anforderungen für die angebotenen Tierarten:

6.1. Equiden (Pferde/ Esel u. a.)

- 6.1.1. Der Besitzer muss einen vollständig ausgefüllten, gültigen Equidenpass für jedes Tier vorweisen können. Die Tiere dürfen nur mit einem Halfter und der Marktnummer angeboten werden. Eine Anbindung der Pferde und Esel ist nur mit einem sog. Panikhaken und an einem für das Tier geeigneten Halfter zulässig.
- 6.1.2. Der Auftrieb von Stuten im letzten Drittel der Trächtigkeit und Fohlen bis zu einem Alter bis einschließlich 6 Monaten ist verboten.
- 6.1.3. Es ist darauf zu achten, dass Halfter gut sitzen und nicht einschneiden.
- 6.1.4. Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z. B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen. Diese müssen dafür schnell erreichbar sein.
- 6.1.5. Die Anbindung ist nur in einem geschützten, für Publikum nicht zugänglichen, Bereich und bei ständiger Anwesenheit einer Betreuungsperson pro maximal 4 Pferde im direkten Umfeld der Pferde zulässig.
- 6.1.6. Pferde, die Anzeichen von Stress oder Nervosität zeigen, dürfen nicht angebunden werden.

6.2. Schafe und Ziegen

- 6.2.1. Wollschafe dürfen nur nach erfolgter Schur angeboten werden.
- 6.2.2. Schafe und Ziegen dürfen nur in einem geschützten, für Publikum nicht zugänglichen, Bereich und bei ständiger Anwesenheit einer Betreuungsperson im direkten Umfeld angebunden werden und wenn diese das Anbinden gewohnt sind.
- 6.2.3. Die Anbindung darf nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband erfolgen.
- 6.2.4. Die Leinenlänge bei der Anbindung muss so gewählt sein, dass die Tiere sich darin nicht verheddern können.

6.3. Kaninchen und Meerschweinchen

- 6.3.1. Kaninchen und Meerschweinchen dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so geschlossen sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.
- 6.3.2. Für die Tiere muss eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein z. B. durch Häuschen oder Röhren.
- 6.3.3. Die Käfige oder Gehege der Tiere müssen einseitig blickdicht geschlossen sein.
- 6.3.4. Die Einstreu muss ausreichend sein, den einzelnen Tieren muss ständig Wasser in Trinkwasserqualität sowie Raufutter z. B. Heu zur Verfügung stehen.
- 6.3.5. Der Käfig oder das Gehege muss mindestens so groß sein, dass 1/2 des Behälterbodens frei bleibt.
- 6.3.6. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 80 cm anzubringen.
- 6.3.7. Die Lufttemperatur in Verkaufs- oder Transportbehältnissen darf 30,0°C zu keiner Zeit überschreiten. Bei Bedarf müssen Kühl- oder Lüftungseinrichtungen bereitgestellt werden und Anwendung finden.
- 6.3.8. Bei Temperaturen unter 18°C sind den Tieren wärmende Einstreumengen bereit zu stellen.

6.4. Geflügel und Vögel

- 6.4.1. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden.
- 6.4.2. Der Käfigboden ist mit geeigneten Materialien einzustreuen.
- 6.4.3. Den Tieren muss ständig Wasser und Futter zur Verfügung stehen.
- 6.4.4. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 80 cm anzubringen.
- 6.4.5. Der Käfig muss mindestens so groß sein, dass $\frac{1}{2}$ des Behälterbodens frei bleibt.
- 6.4.6. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.

6.5. Ziervögel

- 6.5.1. Der Käfig muss dreiseitig blickdicht geschlossen und sauber sein. Er darf nicht so beschaffen sein, dass die Tiere einer Verletzungsgefahr ausgesetzt sind. Geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen ist zu verwenden. Futter darf nicht zur Einstreu dienen.
- 6.5.2. Die Fläche des Käfigs darf 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten, sie muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5fache Körperlänge des Vogels sein; die andere Seite muss der 1fachen Körperlänge entsprechen. Der Vogel muss bei natürlicher Haltung aufrecht in dem Käfig sitzen können.
- 6.5.3. Der Käfig muss mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten. $\frac{1}{3}$ der Sitzstangen müssen bei gleichzeitigem Sitz aller Tiere frei sein. Er ist mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufzustellen.

Auszug aus den:

Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten

7. Vögel

Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse

- 1. Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:
 - Hühner: 70 x 70 x 70 cm.
 - Kleine Rassen wie Seidenhühner (auch Perlhühner): 60 x 60 x 60 cm.
 - Zwerghühner: 50 x 50 x 50 cm.
 - Enten: 70 x 70 x 70 cm.
 - Zwergenten: 50 x 50 x 50 cm.
 - Puten und Gänse: 100 x 100 x 100 cm
- 2. Im Grundsatz darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind bei untereinander verträglichen Tieren zulässig. Bei der maximal zulässigen Belegungsdichte ist zu beachten, dass mindestens die halbe Bodenfläche frei bleibt.
- 3. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderung, dass Verkaufsbehältnisse mindestens in Tischhöhe stehen müssen (vgl. 6.1.4), können Puten und Gänse eine Ausnahme darstellen.
- 4. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen der Tiere durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Dazu ist der Käfigboden für Hühner, Perlhühner, Puten, Laufenten, Smaragdenten, Zwergenten und Moschusenten mit Hobelspänen oder klein gehäckseltem Stroh einzustreuen. Für Gänse und Enten (außer den zuvor genannten Arten bzw. Rassen) ist kurz geschnittenes Stroh zu verwenden.
- 5. In jedem Käfig muss ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
- 6. Für Küken bis 60 Stunden nach dem Schlupf sind die Regelungen der Tierschutztransportverordnung auf das Anbieten während der Börse sinngemäß anzuwenden:
 - Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten: Flächenbedarf je Küken mindestens 25 cm².
 - Gänse, Puten: Flächenbedarf je Küken mindestens 35 cm².
 - Küken dürfen nicht einzeln gehalten werden.
 - Temperatur im Kükenbereich 25 bis 30 °C.

Besondere Bedingungen für Ziergeflügel (Fasane, Wachteln, Zieltauben)

1. Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:
 - Fasane: 100 x 100 x 50 bis 70 cm (Die Maße gelten für Fasane, die etwa so groß wie ein Jagdfasan sind. Die Mindesthöhe muss gewährleisten, dass die Vögel in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben).
 - Zieltauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln: 34 x 16 x 29 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Zwergwachteln ¹⁷⁾ Zieltauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln ¹⁸⁾.
2. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden:
 - Fasane: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltes Stroh.
 - Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurz gehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.
 - Zieltauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter nicht als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulateinstreu.
4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
5. Maximal zulässiger Käfigbesatz: Es dürfen maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

8. Säugetiere

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Kaninchen

Kaninchen dürfen nur in Käfigen zum Verkauf angeboten werden. Beim Verkauf sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

1. Die Tiere müssen mindestens 8 Wochen alt und futterfest sein.
2. Käfigmindestmaße: – kleine Rassen und Zwergrassen: 50 cm Kantenlänge; – mittelgroße Rassen: 60 cm Kantenlänge; – große Rassen: 70 cm Kantenlänge. Es handelt sich um Mindestmaße. Gewährleistet sein muss, dass das Kaninchen ausgestreckt liegen kann. Das Anbieten besonders großer Vertreter bestimmter Rassen kann daher die Wahl größerer Käfige erforderlich machen.
3. Der Käfigboden muss reichlich mit Stroh eingestreut sein.
4. Geeignetes Rauhfutter in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.
5. In jedem Käfig darf nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind möglich, bei untereinander verträglichen Wurfgeschwistern oder im Verband lebenden Paaren oder Gruppen. Die unter Ziffer 2 beschriebenen Käfiggrößen beziehen sich auf ein einzelnes Tier. Bei jedem weiteren Tier ist die Grundfläche um 10 % zu vergrößern.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Meerschweinchen

1. Die Tiere müssen futterfest sein.
2. Meerschweinchen dürfen nur in Käfigen oder ähnlichen Behältnissen zum Verkauf angeboten werden, die folgenden Bedingungen entsprechen:
 - Die Käfige müssen eine Mindestgröße (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) von 50 x 50 x 40 cm aufweisen. In einem derartigen Käfig dürfen maximal zwei erwachsene, einander vertraute, verträgliche Tiere ausgestellt werden. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern. Bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße 40 x 40 x 40 cm.
 - Ein Sichtschutz in Form einer geschlossenen Rückwand oder Stelltafeln an den Käfigrückseiten bzw. Aufstellung der Käfige mit der Rückseite vor geschlossenen Wänden ist erforderlich.
 - Zu jeder Box gehören ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form eines Unterschlupfes, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden (z. B. nach vorn offenen Kartons).
 - Es ist für reichlich Einstreu z. B. weiches Stroh (Haferstroh), Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh zu sorgen.
 - Frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.
3. Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.
4. Umgebungstemperatur: mindestens 10 °C.

¹⁷⁾ Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0 bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen.

¹⁸⁾ Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen.